

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1922)
Heft: 5-6

Vereinsnachrichten: Generalversammlung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halb der Sektionen verrichtet werden; die Erfahrungen in den Sektionen werden die Wege weisen für die Entwicklung der Gesamtgesellschaft und für die Ausgestaltung des Sekretariats.

Generalversammlung.

Anträge St. Gallen: 1. Statutenänderung von Art. 31— kann in der Generalversammlung nicht zur Verhandlung kommen, da nach Art. 46 jeder Antrag, der auf Abänderung der Statuten gerichtet ist, dem Zentralvorstand mindestens 4 Monate vor Zusammentritt der Generalversammlung vorgelegt werden muss. (Zustellung des Antrags: 29. Mai 1922.)

2. Antrag: «Die Orientierung der Mitglieder durch die «Schweizerkunst» ist nicht befriedigend. Der C. V. möge geeignete Schritte prüfen, um die Mitglieder in dringenden Fällen (wie z. B. anlässlich der Nat. Ausstellung 1922) direkt zu benachrichtigen, event. durch Zirkular.»

15. Nationale Kunstausstellung in Genf.

(Bâtiment électoral und Musée Rath.)

3. September bis 8. Oktober 1922.

Die anfänglich auf den 20. Juni angesetzte Anmeldefrist für die Kunstwerke wird, wie aus einer vom Departement des Innern uns zugegangenen Nachricht zu schliessen ist — bis zum 30. Juni verlängert.

Die Ausstellungsobjekte müssen vom 10. Juli an bis spätestens am 30. Juli in Genf eintreffen.

Es werden 2 Jurymen: eine für Malerei und Graphik, und eine für Skulptur und Architektur.

Die eine Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner beider Jurymen wird von den die Ausstellung beschickenden Künstlern gewählt (vergl. unser Zirkular an die Sektionspräsidenten betreffend Aufstellung der Wahlvorschläge für die Jurymen). Die andere Hälfte der Mitglieder und der Ersatzmänner beider Jurymen wird späterhin vom Bundesrat gewählt und zwar auf Grund von Vorschlägen der eidgenössischen Kunstkommission und auf Antrag des Departements des Innern.
